

werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Festlegung des verantwortlichen Leiters unter Verwendung geeigneter Arbeits- und Schutzmittel.

(2) Es dürfen nur isolierte Werkzeuge wie Zangen, Prüfklemmen, Schraubenzieher u. ä. zum Einsatz kommen. Die vom Hersteller angegebenen zulässigen Spannungen für Prüfschnüre sind einzuhalten.

(3) Der Anschluß an das Netz darf nur mittels standardisierter Stecker erfolgen.

85

Umgang mit Bildröhren

(1) Bildröhren müssen wegen der Implosionsgefahr vorsichtig und sorgfältig behandelt werden.

(2) Die Bildröhren sind zur Vermeidung von Spannungen im Glas vor Zugluft und starkem Temperaturwechsel zu schützen. Sie dürfen keiner einseitigen Wärmestrahlung ausgesetzt werden.

(3) Zur Vermeidung von Kratzern oder Schrammen dürfen die Bildröhren nur auf einer weichen Unterlage (Schaumgummi, Filz od. dgl.) abgesetzt oder aufgestellt werden. Vorübergehend abgestellte Bildröhren sind mit einem Tuch abzudecken.

(4) Bildröhren dürfen nicht am Kolbenhals gedreht, gezogen oder getragen werden. Sie sind beim Tragen über Eck, mit der Schirmfläche nach unten, zu fassen.

(5) Bildröhren dürfen nur in der Original-Verpackung oder in geeigneten Gestellen oder in Behältern transportiert werden, durch die einem Zerstören vorgebeugt wird. Müssen Bildröhren aus technologischen Gründen in offenen Fahrgestellen oder Förderanlagen transportiert werden, so sind sie mit einem Schutzbeutel oder einer anderen Abdeckung zu versehen, die eine Gefährdung ausschließt.

(6) Implosionsversuche sind nach den Weisungen des DAMW unter Aufsicht des betrieblichen Sicherheitsinspektors durchzuführen.

(7) Mit unbrauchbar gewordenen Bildröhren ist entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBI. III S. 15) zu verfahren.

(8) Bei Arbeiten mit ungeschützten Bildröhren, insbesondere bei Entnahme aus der Original-Verpackung und beim Ein- und Ausbau, müssen geeignete Arbeitsschutzmittel benutzt werden (Gesichtsschutz, Schutzbrille mit Seitenklappen, Halstuch als Halsschlagaderschutz, Pulsschutz und Schürzen aus festem Stoff). Ferner sind bei Prüf- und Reparaturarbeiten im Gerät Schutzeinrichtungen bzw. Schutzeinhalte aus festem Material anzubringen.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorhandene Einrichtungen und Geräte sind den in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Verkündung anzupassen.

Berlin, den 8. Juli 1966

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

Anordnung über Preiszuschläge und Preisabschläge.

Vom 23. Juli 1966

I.

Geltungsbereich

§1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes V dieser Anordnung gelten auch für bereits bestehende preisrechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Transportleistungen; hierfür ergehen besondere Regelungen.

II.

Preiszuschläge für nicht brancheübliche Einzelfertigung, für Sonderausführungen und für die Lieferung von Mindermengen — Preisabschläge bei Bestellungen größerer Umfanges

§2

(1) Soweit in Preisvorschriften Bestimmungen

— über Preiszuschläge für nicht brancheübliche Einzelfertigung, für Sonderausführungen und für die Lieferung von Mindermengen,

— über Preisabschläge bei Bestellungen größerer Umfanges

getroffen sind, finden diese preisrechtlichen Vorschriften weiterhin Anwendung.

(2) Soweit in preisrechtlichen Vorschriften keine Regelungen über die Berechnung von Preiszuschlägen für nicht brancheübliche Einzelfertigung und für Sonderausführungen (Sonderwünsche) getroffen sind, können in die Koordinierungsvereinbarungen Bestimmungen hierüber aufgenommen werden. Bestimmungen dieser Art können auch in besonderen Festlegungen der den Lieferanten übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe (zentrale staatliche Organe, denen Betriebe direkt unterstellt sind, WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Räte der Bezirke) aufgenommen werden; sie sind mit den den Bestellern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen. — Sind derartige Vereinbarungen oder Festlegungen nicht getroffen oder gelten sie für bestimmte Betriebe nicht, so sind die Vertragspartner berechtigt, bei nicht brancheüblicher Einzelfertigung und bei Sonderausführungen Preiszuschläge selbständig zu vereinbaren. — In allen vorstehend aufgeführten Fällen sind die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 zu berücksichtigen.

(3) Als nicht brancheübliche Einzelfertigung im Sinne des Abs. 2 gilt die auf Wunsch des Bestellers erfolgende Herstellung eines (brancheüblich regelmäßig in Serienfertigung produzierten) Erzeugnisses in einer der Serienfertigung nicht entsprechenden Losgröße. — Als Sonderausführungen im Sinne des Abs. 2 gelten die auf Wunsch des Bestellers produzierten Erzeugnisse, die, gemessen an der normalen Losgröße, in einer geringen Menge und abweichend von der Grundaussführung hergestellt werden. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Preiszuschlages ist, daß für das Serien-